

36. Kann einem Hypothekengläubiger, der den in der Zwangsversteigerung ausgefallenen Teil seiner Forderung betreibt, vom Schuldner entgegen gehalten werden, er handele arglistig, weil er mit Rücksicht auf den höheren Wert des ihm zugeschlagenen Grundstücks befriedigt sei? Ist der Grundsatz der Vorteilsausgleichung hier anwendbar?

BGB. § 826.

VI. Zivilsenat. UrL. v. 7. Oktober 1912 i. S. F. (RL) w. N. (Bekl.).
Rep. VI. 254/12.

I. Landgericht Saupen.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Am 2. Oktober 1908 erging ein rechtskräftig gewordenes Verfügnisurteil, durch das der jetzige Kläger verurteilt wurde, dem Beklagten 19258,78 *M* zu bezahlen. Für die Forderung bestand eine Hypothek auf einem Grundstücke des Klägers. Auf Antrag eines anderen Gläubigers gelangte das Grundstück zur Zwangsversteigerung, der Beklagte blieb Meistbietender und erhielt mit 29500 *M* den Zuschlag. Mit dem bei weitem größten Teile seiner Forderung fiel er aus. Er betrieb daher anderweit die Zwangsvollstreckung gegen den Kläger; dieser aber hielt ein solches Vorgehen für unzulässig und beantragte mit der vorliegenden Klage, festzustellen, daß dem Beklagten aus dem Urteile vom 2. Oktober 1908 keine Ansprüche mehr zuständen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht die vom Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen.

Die vom Kläger eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, daß er sich in den Jahren 1906 und 1907 in großer wirtschaftlicher Notlage befunden habe. Der Bau seiner Villa habe gegen 98500 *M* gekostet, flüssiges Kapital habe er nicht gehabt, seine Gläubiger hätten ihn oft verklagt und Zwangsvollstreckungen erwirkt. Diese Verhältnisse habe der Beklagte gekannt und ausgenutzt.“ (Es wird ausgeführt, daß der Kläger ein wucherisches Verhalten des

Beklagten im Vorprozesse hätte geltend machen müssen, und dann fortgefahren:)

„Wie der in zweiter Instanz vorgetragene Tatbestand des ersten Urteils ergibt, hat der Kläger weiter behauptet, der Beklagte sei durch die Ersteigerung der von einem Sachverständigen auf 70000 *M* geschätzten Villa, die mindestens 50000—60000 *M* wert sei, voll befriedigt und handele gegen die guten Sitten, wenn er trotzdem die Zwangsvollstreckung weiter betreibe. Während das Landgericht eine Befriedigung des Beklagten verneinte, ist das Berufungsgericht hierauf nicht eingegangen. Es erörtert, ob der Beklagte bei der Zwangsversteigerung der Villa gegen die guten Sitten gehandelt habe, und verneint diese Frage im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts, *Entsch. in Zivilf. Bd. 67 S. 151* flg. Hiermit ist das angefochtene Urteil indessen, wie der Revision zuzugeben ist, dem Vorbringen des Klägers nicht völlig gerecht geworden. Der Kläger will mit obigen Ausführungen das Verhalten des Beklagten nach dem Zuschlage der Villa beanstanden, er meint, dessen Hypothekensforderung sei durch den Erwerb der Villa sachlich erledigt, sie bestehe nur der Form nach weiter, und daher sei eine weitere Zwangsvollstreckung wegen der tatsächlich beglichenen Forderung auch dann unsittlich, wenn der Beklagte bei der Zwangsversteigerung der Villa nicht gegen die guten Sitten gehandelt haben sollte. Gegen die Zulässigkeit einer solchen Einwendung bestehen keine Bedenken (§ 767 Abs. 2 *RPD.*). Trotzdem war die Aufhebung des angefochtenen Urteils nicht geboten, weil die Einwendung auf rechtlich unzutreffenden Voraussetzungen beruht.

Unterstellt man, daß der Wert der Villa höher ist als der Steigerungspreis, vermehrt um den Betrag, mit dem der Beklagte in der Zwangsversteigerung ausgefallen ist, so hat er durch den Erwerb der Villa einen größeren Vermögenswert erhalten, als er von dem Kläger zu fordern hatte. Daß hiermit das hypothekarisch gesicherte Darlehen noch nicht zurückgezahlt ist, hat schon der erste Richter hervorgehoben. Die Revision will nun die Grundsätze der sogenannten Vorteilsausgleichung anwenden, weil der vom Beklagten erlittene Ausfall an seiner Forderung und der ihm durch den Erwerb des Grundstücks zugeflossene Vorteil auf demselben Ereignisse, der Zwangsversteigerung, beruhten. Ob die letztere Auffassung zutreffend ist,

vgl. einerseits die Urteile des V. Zivilsenats des Reichsgerichts, *Warneyer*, *RechtSpr.* 1909 Nr. 190 S. 182, und *Jur. Wochenschr.* 1912 S. 791 Nr. 6; andererseits das Urteil des III. Zivilsenats, *Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd.* 65 S. 57 ffg.,

kann indessen dahingestellt bleiben, da im vorliegenden Falle der Beklagte nicht eine Schadenserzagsforderung verfolgt, sondern den nicht getilgten Teil seiner Darlehnsforderung eintreiben will, mithin schon begrifflich von einer Minderung oder Aufhebung eines Schadens nicht die Rede sein kann. Für die entsprechende Anwendung der Grundsätze von der Vorteilsausgleichung auf die Befriedigung eines Darlehnsgläubigers fehlt es an der erforderlichen gesetzlichen Unterlage. Weiter ist es auch unzutreffend, daß in der Betreibung einer Zwangsvollstreckung nach dem Erwerbe der Villa durch den Beklagten schon an sich ein Verstoß gegen § 826 BGB. liege. In der Geltendmachung eines einwandfrei erlangten rechtskräftigen Urteils kann an und für sich keine unfittliche Schadenszufügung gefunden werden (*Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd.* 67 S. 153). Wollte aber ein Gläubiger, der wegen der Urteilsforderung befriedigt ist, trotzdem aus dem Urteile zur Zwangsvollstreckung schreiten, so kann der Schuldner im Wege des § 767 BPO. die Befriedigung nachweisen, ohne daß es der Berufung auf den § 826 BGB. bedarf.“ . . .